

Protokollauszug vom

02.07.2025

Departement Präsidiales / Personalamt:

Projekt-Nr. 5023500, Projekt WinRP (Teilprojekt Personal): Dringliche Gebundenerklärung der Mehrkosten für die Projektumsetzung

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr. 2025/291

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die nicht budgetierten Mehrkosten für die Einführung von Abacus im Rahmen des Projekts WinRP (Teilprojekt Personal) im Gesamtbetrag von 1'296'000 Franken (inkl. MWST) werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als dringlich gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5023500, belastet. Die Gebundenerklärung erstreckt sich auch auf allfällige durch Teuerung bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 6. Juni 2025.
2. Die Auftraggeberinnen des Projekts WinRP (Leiterin Personalamt und Leiterin Finanzamt) werden ermächtigt, einen entsprechenden Nachtrag II zum Werkvertrag mit der Firma OBT AG, Zürich, auszuarbeiten und zu unterzeichnen.
3. Dispositiv-Ziffer 1 wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
4. Dieser Beschluss wird ohne Begründung veröffentlicht (ausgenommen Ziff. 3 der Begründung).
5. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Controlling DPR, Personalamt; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Informatikdienste; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. [...]

2. [...]

3. Gebundenerklärung

3.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung eines Budgetkredits führen, sind unabhängig von ihrer Höhe vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt). Eine relevante Überschreitung liegt unter anderem vor, wenn kein Budgetkredit vorhanden ist (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Ausgaben gelten nach Lehre und Rechtsprechung als gebunden, wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 3 zu § 103 GG). Informatikleistungen gelten als unverzichtbare Mittel zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, weshalb die damit verbundenen Ausgaben dann als gebunden zu betrachten sind, wenn im konkreten Fall kein erheblicher Ermessensspielraum gegeben ist (Kommentar, N. 3 und 21 zu § 103 GG).

Im Übrigen ist die Gemeinde gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz erhalten bleibt, die Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit gewährleistet ist und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es grundsätzlich, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG). Liegt für das Vorhaben – wie vorliegend der Fall – kein Budgetkredit vor, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Handlungsspielraum besteht nicht: Die in Frage stehenden IT-Dienstleistungen für das städtische Personalwesen werden am Standort der Stadtverwaltung erbracht. Die angebotene Lösung wird auf der bestehenden ICT-Infrastruktur (Netzwerk, Client) der Stadt installiert und integriert. Die Informatikdienste (IDW) stellen die Basisinfrastruktur bis und mit Betriebssystem zur Verfügung.

Sachliche Gebundenheit:

Die Stadt Winterthur ist verpflichtet, bestimmte Verwaltungsaufgaben – insbesondere auch im Bereich des Personal- und Finanzwesens – rechtskonform, effizient und unterbrechungsfrei zu erfüllen. Hierfür ist sie auf eine moderne, leistungsfähige IT-Systemlösung angewiesen. Das bisher im städtischen Personalbereich eingesetzte SAP-System «Stäfa» hat das Ende seiner technischen Lebensdauer (End of Life) erreicht. Die Einführung eines neuen ERP-Systems ist daher zwingend notwendig. Die Wahl der Lösung Abacus und der Anbieterin OBT erfolgte im Rahmen eines ordnungsgemäss durchgeführten Submissionsverfahrens. Die gesamten Projektkosten für die Systemeinführung wurden vom Stadtrat, wie eingangs erwähnt, bereits als gebundene Ausgabe bezeichnet (SR.22.339-1).

Die nun anstehenden Mehrkosten stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Projektverzögerung, die ausserhalb des Einflussbereichs der Stadt liegt. Ein Abbruch oder ein Anbieterwechsel ist vorliegend ausgeschlossen, da dies nicht nur einen Verstoß gegen vertragliche Vereinbarungen bedeuten, sondern auch erhebliche Mehrkosten und Funktionsausfälle im Personalwesen zur Folge hätte sowie eine Neuausschreibung des Auftrags zur Einführung eines neuen ERP-Systems erforderlich machen würde. Das Projekt müsste in diesem Fall faktisch neu aufgesetzt werden. Angesichts dessen besteht für die Stadt kein sachlicher Entscheidungsspielraum; die Übernahme der Mehrkosten ist unumgänglich, um die zwingend erforderliche Systemablösung geordnet weiterzuführen und erfolgreich abzuschliessen.

Zeitliche Gebundenheit und Dringlichkeit:

Die Projektverzögerung – und damit die entstandenen Mehrkosten – liegen wie bereits erwähnt ausserhalb des steuerbaren Einflussbereichs der Stadt Winterthur. Eine weitere zeitliche Anpassung des Projektablaufs ist nicht möglich, da das bisherige System das Ende seiner technischen Lebensdauer erreicht hat. Der laufende Betrieb der Verwaltungsprozesse kann daher nur mit einer rechtzeitigen Ablösung durch das neue ERP-System gewährleistet werden. Ein Aufschub, Stopp oder eine Neuausrichtung des Projekts ist aus betrieblichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen ausgeschlossen. Insbesondere ist auch zu erwarten, dass jede weitere Verzögerung mit erheblich höheren Zusatzkosten verbunden wäre – etwa durch verlängerte organisatorische Doppelstrukturen, notwendige Übergangslösungen, technische Notmassnahmen oder vertragliche Kompensationsansprüche.

3.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG sowie Art. 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als dringlich gebunden zu erklären. Als Investitionsausgaben sind sie der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5023500, zu belasten.

4. [...]

5. [...]

6. [...]

7. [...]